

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rhätischen Bahn AG / RhB für die Beschaffung von Gütern

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots bzw. bei Annahme der Bestellung gelten sie vom Anbieter / Lieferanten als akzeptiert.
- 1.3 Lieferbedingungen von Lieferanten die von dieser AGB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der RhB nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spezifische Änderungen oder Ergänzungen (individuelle Vereinbarungen) werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht übernommen.
- 1.4 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Rechte, die der RhB nach den gesetzlichen Vorschriften über die AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## 2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Dokumentation und Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein.
- 2.3 Das Angebot ist während mindestens drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

## 3. Vergütung

- 3.1 Der Lieferant erbringt die Leistung zu Festpreisen.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren, Konformitätserklärungen sowie öffentliche Abgaben.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach Annahme der fehlerfreien Lieferung.

## 4. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Der Erfüllungsort wird durch die RhB bezeichnet.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort durch Annahme durch die RhB oder deren Beauftragten auf die RhB über.

## 5. Wahrung der Vertraulichkeit

- 5.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 5.2 Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die RhB.

## 6. Verzug

- 6.1 Der Lieferant kommt bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins ohne weiters in Verzug.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die RhB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.3 Die RhB kann dem Lieferanten eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen oder auch vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so kann die RhB eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

## 7. Versand und Rechnung

7.1 Vorzeitige Lieferungen sind ohne Absprache mit dem Besteller zu unterlassen. Die Zahlungsfrist beginnt frühesten mit dem ordentlichen Lieferungs- und Rechnungsdatum.

7.2 Bei Fehlmengen bei der Lieferung werden die entstehenden Kosten dem Lieferanten belastet. Überlieferungen können die RhB auf Kosten des Lieferanten retournieren oder einlagern.

7.3 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Er muss Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung, RhB-Artikelnummer, Stückzahl sowie die Referenzangaben der RhB enthalten. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen.

7.4 Die Rechnungsadresse (MwSt-Abrechnung) lautet in jedem Fall:

**Rhätische Bahn AG**  
Kreditoren  
Bahnhofstrasse 25  
CH-7001 Chur

7.5 Rechnungen sind an die richtige Adresse zu adressieren und haben eine Referenzangabe zu enthalten. Die Referenz entspricht entweder der Bestellnummer wie diese vorgegeben wurde oder der Person welche den Auftrag/die Bestellung aufgegeben hat. Andernfalls gelten die Rechnungen mangels Identifikationsmöglichkeit als nicht eingegangen.

## 8. Gewährleistung / Garantie

8.1 Der Lieferant gewährleistet und sichert als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware zu, dass die Güter die festgelegten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen (in jeder Hinsicht absolut mängelfrei), welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Damit wird auch verstanden, dass sämtliche Leistungen, inklusive der Produktentstehungsprozesse, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen (z.B. Maschinenbau 98/37/EG, DIN 6700, EKAS-Richtlinien).

8.2 Die Bestellung von persönlichen Schutzausrüstungen, neuen technischen Einrichtungen oder technischen Produkten erfolgt klar mit der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht und so beschaffen ist, dass bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die sicherheitstechnische Konformität in der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären und bei der Anlieferung inkl. den Betriebs- und Wartungsvorschriften mitzuliefern. (STEG)

8.3 Da die RhB teils auf eine Wareneingangsprüfung verzichtet, erfolgt die Annahme der Güter unter Vorbehalt auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die RhB ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von der RhB unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Die Garantiezeit beträgt mindestens 24 Monate, sofern keine anderen Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen bestehen. Mit Ersatzlieferung und Instandstellung beginnt die Garantie neu zu laufen. Die Garantie gilt auch für Folgeschäden.

## 9. Abweichungen / Mängelansprüche

9.1 Abweichungen von Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der RhB zulässig.

9.2 Jede technische Änderung oder signifikante Änderung des Herstell- oder Prüfverfahrens gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben sind der RhB sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt die RhB zum Rücktritt vom Vertrag / Bestellung.

9.3 Liegt ein Mangel vor, hat die RhB die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von fehlerhaften Komponenten erfolgen.

9.4 Der Lieferant erhält beanstandete Güter zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und der RhB kurzfristig die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemassnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

9.5 Sollten durch Anlieferungen von nicht den Spezifikationen entsprechenden Teilen Betriebsstillstände bei der RhB drohen, muss der Lieferant durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen.

9.6 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der RhB in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

## 10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet für Unterlieferanten wie für sich selbst.

10.2 Wird die RhB wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von RhB-Produkten und -Infrastrukturen in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die RhB berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Güter verursacht worden ist. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsverfolgung und einer vorsorglichen Austausch- und Rückrufaktion.

10.3 Der Lieferant führt eine nach Art und Umfang geeignete und dem heutigen Stand entsprechende Qualitätssicherung durch und weist dies nach Aufforderung durch die RhB nach. Falls die RhB es für erforderlich hält, wird zusätzlich zur AGB eine lieferantenspezifische Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen.

## 11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

11.2 Der Lieferant stellt die RhB von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der RhB in diesem Zusammenhang entstehen.

## 12. Arbeiten in den RhB - Werkgeländen

12.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in den RhB - Werkgeländen ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnungen zu beachten. Mit dem „Merkblatt für Fremdfirmen und betriebsfremde Personen“ orientiert die RhB Arbeitnehmer eines anderen Betriebes über vorhandene Gefahren, notwendige Schutzmassnahmen, geltende Verhaltensregeln und der verantwortlichen Koordinationsperson bei der RhB. Damit schliesst die RhB die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf den RhB - Werkgeländen zustossen aus, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der RhB verursacht wurden.

## 13. Beistellung

13.1 Von der RhB zur Verfügung gestellte Materialien, Teile, Dokumentationen, Stoffe, Modelle, Prüf-, Mess- und Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss, nach Angaben der RhB, verwendet werden. Werden beigestellte Waren weiterverarbeitet oder mit anderen, nicht der RhB gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die RhB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.2 Reichen allfällige Materiallieferungen nicht aus, so ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen, direkt bei der RhB nachzubestellen und nicht bei allfälligen Unterlieferanten.

13.3 Betriebs-, Mess- und Prüfmittel, die die RhB bezahlt oder zur Verfügung gestellt hat, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der RhB weder verändert, für Dritte verwendet noch entsorgt werden.

## 14. Abtretung und Verpfändung

14.1 Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die RhB weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 15. Verfahrensgrundsätze

15.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten zur Einhaltung des vorstehenden Grundsatzes.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.2 Es gelten die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rhätischen Bahn“ und subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.

16.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Ort des RhB - Gesellschaftssitzes Chur, Kanton Graubünden. Die RhB behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.